

An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

via E-Mail: justiz@regierung.li

Schaan, am 15.04.2024

Entwurf des Berichts und Antrags der Regierung betreffend die Justizreform (zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Justizreform, LNR 2023-203)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen) LNR 2023-203, wurde zwischenzeitlich an einige wenige Verbände ein **Entwurf des Berichts und Antrags der Regierung betreffend die Justizreform** mit der ausserordentlichen Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 15.04.2024 übermittelt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Robert Schneider, hat der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS) – nach Rücksprache und mit Einverständnis der Justizministerin – diesen Entwurf zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die VLS erlaubt sich daher zu diesem Entwurf in aller Kürze wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird darauf verwiesen, dass die VLS bereits zum Vernehmlassungsbericht der Regierung, LNR 2023-203 am 11.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben hat. Auf diese Stellungnahme, deren Inhalt nach wie vor die Position der VLS widerspiegelt, wird zunächst verwiesen und an diese angeknüpft.

Die gegenständliche Stellungnahme beleuchtet, entsprechend dem Vereinszweck der VLS, nur die für das Strafrecht relevanten Aspekte.

Dritte Instanz in Strafsachen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in Strafsachen das aktuell dreinstanzliche Verfahren auf ein zweinstanzliches Verfahren verkürzt werden.

Die VLS vertritt klar die Ansicht, dass die Verkürzung des Instanzenzuges auf zwei Instanzen in Liechtenstein einen rechtsstaatlichen Rückschritt darstellen würde.

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER STRAFVERTEIDIGER

LANDSTRASSE 151, 9494 SCHAAN
T+423 237 57 66. OFFICE@STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

WWW.STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.05.2023 ausgeführt, mag es durchaus sein, dass in anderen Ländern, wie beispielsweise auch im Strafrechtsrezeptionsland Österreich, in Strafsachen (grundsätzlich) ein zweinstanzliches Verfahren implementiert ist.

Liechtenstein ist – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein ein Kleinstaat ist – mit dem Rezeptionsland Österreich jedoch nicht zu vergleichen.

Beim österreichischen Obersten Gerichtshof (öOGH), der in Fünf-Richter-Senaten als zweite Instanz im kollegialgerichtlichen Verfahren entscheidet, bestehen aktuell allein in Strafsachen fünf reine Strafsenate mit 18 hauptberuflich tätigen Richtern, die allesamt bereits seit vielen Jahren (nahezu) ausschliesslich im Bereich des Strafrechts als Richter tätig waren und sind. Die Expertise und sichergestellte Qualität bei derartigen Entscheidungen, die noch dazu in einem Fünf-Richter-Senat von fünf so erfahrenen Experten gefällt werden, kann in einem Kleinstaat wie Liechtenstein aus mehreren Gründen (kleinerer Kreis an Fachexperten im Bereich des Strafrechts, geringere Judikaturdichte wegen geringerer Fallzahlen etc) nicht in gleichem Masse gewährleistet werden. Damit erhöht sich naturgemäss bei einem nur zweigliedrigen Instanzenzug tendenziell die Gefahr unrichtiger Entscheidungen.

Dies kann in Liechtenstein dadurch ausgeglichen werden, dass eine dritte Instanz beibehalten wird, welche bei Fehlentscheidungen nochmals korrigierend eingreifen kann, zumal materielle Nichtigkeiten vom Instanzgericht auch von Amts wegen aufzugreifen sind und rechtlich unrichtige Verurteilungen (in einem demokratischen Rechtsstaat) geradezu unerträglich sind. Dieses Korrektiv ist äusserst wertvoll, rechtsstaatlich unbedingt notwendig und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt.

Hinzu kommt, dass beim öOGH, welcher bei schweren Straftaten, welche in die Zuständigkeit des österreichischen Schöffens- und Geschworenengerichtes fallen, als zweitinstanzliches Gericht entscheidet, eine Berufung wegen Schuld nicht möglich ist, weil sich der öOGH mit der Tatfrage (mit Ausnahme von in diesem Bereich vorliegenden Nichtigkeitsgründen) nicht auseinanderzusetzen, sondern als Gerichtshof nur Rechtsfragen zu entscheiden hat.

In Liechtenstein hingegen, hätte sich die nunmehr angedachte zweite Instanz auch mit der Tatfrage im Rahmen einer Berufung wegen Schuld auseinanderzusetzen, sohin mit einem weit grösseren Anfechtungsspektrum. Es benötigt daher die dritte Instanz, welche sich ausgehend von den erstinstanzlich getroffenen, durch die zweite Instanz überprüften, Tatsachenfeststellungen nur mehr mit Rechtsfragen zu beschäftigen hat und gegebenenfalls korrigierend eingreifen kann.

Gerade im Bereich des Strafrechts, in dem die schwersten Grundrechtseingriffe bis hin zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe drohen, stellt die dritte Instanz in Liechtenstein ein unverzichtbares Korrektiv dar, um Rechtssicherheit, Einzelfallgerechtigkeit, Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung zu gewährleisten. Dies hat der Gesetzgeber auch bereits in der Vergangenheit erkannt und daher gesetzlich vorgesehen, dass in jenen Fällen, in welchen unterinstanzlich eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wurde, die Anrufung der dritten Instanz möglich ist (vgl § 235 Abs 1 StPO). Wie wichtig diese Anrufungsmöglichkeit der dritten Instanz ist, zeigt sich auch daran, dass gerade der OGH in der Vergangenheit bereits wesentliche Impulse zur Auslegung und Weiterentwicklung der Verteidigungsrechte der EMRK gesetzt hat (vgl *Raschauer*, Festschrift OGH [2022] 377).

Hinzu kommt, dass in Liechtenstein weitere Korrektive (ausserordentliche Rechtsbehelfe) fehlen, die im Rezeptionsland Österreich gesetzlich vorgesehen sind (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, Erneuerungsantrag, Grundrechtsbeschwerde).

Die VLS vertritt ganz klar und mit Nachdruck die Ansicht, dass die dritte Instanz in Strafsachen unbedingt beibehalten werden sollte und dieser als Korrektiv eine unverzichtbare Aufgabe und Funktion zukommt, ohne welche die bislang gewährleistete Funktion des demokratischen Rechtsstaats in diesem Bereich gefährdet wäre.

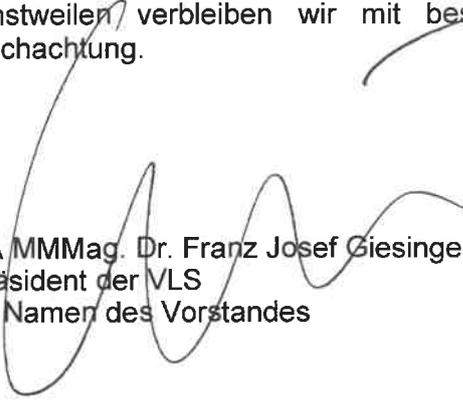
Art 23 Abs 4 GOG:

Der Entwurf sieht in Art 23 Abs 4 GOG vor, dass dem Leitenden Staatsanwalt in Strafsachen vor der Entscheidung des verstärkten Senates die Möglichkeit zur Äusserung binnen einer Notfrist von 14 Tagen einzuräumen ist. Gemäss den Erläuterungen hierzu, soll damit sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft als Verfahrenspartei jedenfalls gehört werden kann.

Eine derartige Äusserungsmöglichkeit für den Angeklagten ist im Entwurf nicht vorgesehen. Der Angeklagte ist jedoch als Verfahrenspartei am meisten von einer Entscheidung des verstärkten Senates betroffen. Aus Gründen der Fairness, der Waffengleichheit und aus Gehörsgründen, muss eine derartige Äusserungsmöglichkeit auch für den Angeklagten gesetzlich vorgesehen werden. Alles andere wäre rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich bedenklich.

Die VLS ersucht die Regierung daher höflich darum, diese Überlegungen in die Gesetzwerdung einzubeziehen und den Bedenken Rechnung zu tragen.

Einstweilen verbleiben wir mit bestem Dank und dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



RA MMag. Dr. Franz Josef Giesinger
Präsident der VLS
im Namen des Vorstandes